

Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO

für die gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung von Verantwortlichen **im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich** durchzuführen ist.

A Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) regelt im Abschnitt 3 „Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation“ des Kapitels IV „Verantwortlicher und Auftragverarbeiter“ die Rahmenbedingungen zur sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (kurz: DSFA; im Englischen Data Protection Impact Assessment oder DPIA). Artikel 35 DS-GVO nennt dabei die Grundsätze, bei welchen Fällen eine DSFA durchzuführen ist und was diese enthält. Artikel 36 DS-GVO beschreibt das besondere Verfahren der Konsultation des Verantwortlichen bei der Aufsichtsbehörde bei Fortbestehen hoher Risiken auch nach Anwendung der auf Grundlage der DSFA festgelegten verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Grundlage dieses Dokuments ist Art. 35 Abs. 4 DS-GVO:

„Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese.“

Die Liste samt Begleittext in **Abschnitt D** wurde von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz - DSK) beschlossen. Sie beinhaltet auch solche Verarbeitungsvorgänge, die mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen für betroffene Personen in mehreren Mitgliedstaaten verbunden sind. Sie unterlag daher aufgrund von Art. 35 Abs. 6 DS-GVO dem Kohärenzverfahren gemäß Art. 63 DS-GVO.

Die vorliegende Liste gilt **für Verarbeitungsvorgänge aus dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich**, die unter den Anwendungsbereich der DS-GVO fallen.

Öffentliche Stellen in Brandenburg müssen darüber hinaus auch die Liste von Verarbeitungsvorgängen für den öffentlichen Bereich beachten, die auf der Webseite der LDA Brandenburg unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.596774.de>

Führt eine verantwortliche Stelle (Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) Verarbeitungsvorgänge aus, die in Art. 35 Abs. 3 DS-GVO der Liste aufgeführt sind, ohne vorab eine DSFA durchgeführt zu haben, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen Art. 35 Abs. 1 DS-GVO von ihren Abhilfebefugnissen gemäß Art. 58 Abs. 2 DS-GVO einschließlich der Verhängung von Geldbußen gemäß Art. 83 Abs. 4 DS-GVO Gebrauch machen. Gegen eine derartige Maßnahme der Aufsichtsbehörde steht der Rechtsweg gemäß Art. 78 DS-GVO offen.

B Ziel dieses Dokuments

Das Dokument hat **nicht den Anspruch der Vollständigkeit**, wenngleich versucht wird, möglichst viele der DSFA-pflichtigen Verarbeitungsvorgänge zu berücksichtigen. Auf Grund der Schnellebigkeit im digitalen Umfeld kann dieses Dokument nur als „lebendiges“ Papier angesehen werden, das ständigen Änderungskontrollen hinsichtlich der Aufnahme neuer Verarbeitungen in die Liste der Verarbeitungsvorgänge unterliegt. Die von der DSK beschlossenen Listen tragen daher eine Versionsnummer.

Wichtiger Hinweis:

Wird die Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der vorliegenden Liste nicht aufgeführt, so ist hieraus nicht der Schluss zu ziehen, dass keine DSFA durchzuführen wäre. Stattdessen ist es Aufgabe des Verantwortlichen, im Wege einer Vorabprüfung einzuschätzen, ob die Verarbeitung aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufweist und damit die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO erfüllt.

Zum Begriff des Risikos wird auf die „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 ‘wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt‘“ (WP 248 Rev. 01 17/DE angenommen am 4. April 2017, zuletzt überarbeitet und angenommen am 4. Oktober 2017) der Art. 29 Datenschutzgruppe (WP 248) und das Kurzpapier Nr. 18 „Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) verwiesen.

Das Ergebnis der Vorabprüfung und die zugrunde gelegten Einschätzungen der im Zuge der Verarbeitungstätigkeit möglicherweise auftretenden Schäden sowie die resultierende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken sind zu dokumentieren.

Ausnahmen:

Für **bestehende Verfahren**, die vor Wirksamwerden der DS-GVO nach einer Vorabkontrolle durch den behördlichen oder betrieblichen Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß freigegeben wurden, muss in der Regel zunächst keine DSFA durchgeführt werden, solange sich durch wesentliche Änderungen des Verfahrens oder äußerer Umstände das damit verbundene Risiko nicht geändert hat. In der Regel wird davon ausgegangen, dass dies nach einigen Jahren durch Fortschreiten der Technik und geänderte Bedrohungsszenarien der Fall ist. Genauere Ausführungen dazu, wann von einer wesentlichen Änderung auszugehen ist, finden sich im WP 248.

Eine DSFA muss darüber hinaus gemäß Art. 35 Abs. 10 DS-GVO nicht durchgeführt werden für Verarbeitungsvorgänge, die auf einer Rechtsgrundlage beruhen, die den konkreten Verarbeitungsvorgang regelt, und wenn bereits im Rahmen der **allgemeinen Folgenabschätzung** im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte. Dies kann nur für Rechtsgrundlagen der Fall sein, die nach Inkrafttreten der DS-GVO erlassen wurden. Die allgemeine Folgenabschätzung muss die Kriterien der DSFA erfüllen, insbesondere im Hinblick auf den Detailgrad der Untersuchung, und eindeutig als solche benannt sein.

C Bewertung des Risikos von Verarbeitungsvorgängen

Die DS-GVO hebt drei Situationen hervor, in denen in jedem Fall eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist (vgl. Art. 35 Abs. 3 DS-GVO):

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder
- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Ergänzend dazu sind maßgebliche Kriterien zur Einordnung von Verarbeitungsvorgängen in der Leitlinie in WP 248 der Art. 29 Gruppe ab Seite 10 ff. wie folgt zu entnehmen:

1. Bewerten oder Einstufen (Scoring)
2. Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung
3. Systematische Überwachung
4. Vertrauliche oder höchst persönliche Daten
5. Datenverarbeitung in großem Umfang
6. Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen
7. Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen
8. Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen
9. Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert.

Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien sind im genannten Dokument enthalten. Es kann unter folgendem Link auf den Seiten der LDA Brandenburg heruntergeladen werden:

<https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.545388.de>

Erfüllt ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr dieser Kriterien, so ist vielfach ein hohes Risiko gegeben und eine DSFA durch den Verantwortlichen durchzuführen. In wenigen Einzelfällen mag es jedoch auch vorkommen, dass nur eines der genannten Kriterien erfüllt wird und dennoch auf Grund eines hohen Risikos des Verarbeitungsvorgangs eine DSFA notwendig wird.

D Liste nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO

Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist			
Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
1	<p>Verarbeitung von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen, wenn mindestens ein weiteres folgendes Kriterium aus WP 248 Rev. 01 zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen • Systematische Überwachung • Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen • Bewerten oder Einstufen (Scoring) • Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen • Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung • Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert 	<p>Verwendung von biometrischen Systemen zur Zutrittskontrolle oder für Abrechnungszwecke.</p>	<p>Ein Unternehmen setzt flächendeckend Fingerabdrucksensoren zur Zutrittskontrolle für bestimmte Bereiche ein.</p> <p>Eine Schulkantine bietet den Schülern das „Bezahlen per Fingerabdruck“ an.</p>
2	<p>Verarbeitung von genetischen Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 13 DSGVO, , wenn mindestens ein weiteres folgendes Kriterium aus WP 248 Rev. 01 zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen • Systematische Überwachung • Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen • Bewerten oder Einstufen (Scoring) • Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen • Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung • Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert 	<p>Früherkennung von Erbkrankheiten</p> <p>Genetische Datenbanken zur Abstammungsforschung</p>	<p>Eine Klinik setzt DNA-Tests zur Früherkennung vererblicher Krankheiten bei Neugeborenen ein.</p> <p>Ein Unternehmen bietet einen Dienst an, über den Kunden die eigenen genetischen Daten mit denen Dritter abgleichen können, um mehr über die eigene Abstammung zu erfahren. Dazu pflegt das Unternehmen eine Datenbank mit genetischen Daten einer Vielzahl von Personen.</p>
3	<p>Umfangreiche Verarbeitung von Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, auch wenn es sich nicht um Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO handelt</p>	<p>Betrieb eines Insolvenzverzeichnisses</p> <p>Träger von großen sozialen Einrichtungen</p> <p>Große Anwaltssozietät</p>	<p>Ein Unternehmen bietet ein umfassendes Verzeichnis über Privatinsolvenzen an.</p> <p>Große Rechtsanwaltskanzlei, die im Schwerpunkt familienrechtliche Mandate betreut.</p>
4	<p>Umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über den Aufenthalt von natürlichen Personen</p>	<p>Fahrzeugdatenverarbeitung – Car Sharing / Mobilitätsdienste</p>	<p>Ein Unternehmen bietet einen Car-Sharing-Dienst oder andere Mobilitätsdienstleistungen an und verarbeitet</p>

Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist

Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
		<p>Fahrzeugdatenverarbeitung – Zentralisierte Verarbeitung der Messwerte oder Bilderzeugnisse von Umgebungssensoren</p> <p>Offline-Tracking von Kundenbewegungen in Warenhäusern, Einkaufszentren o. ä.</p> <p>Verkehrsstromanalyse auf der Grundlage von Standortdaten des öffentlichen Mobilfunknetzes</p>	<p>hierfür insbesondere umfangreich Positions- und Abrechnungsdaten.</p> <p>Ein Unternehmen erhebt personenbezogene Daten, die Fahrzeuge über ihre Umgebung generieren und ermittelt daraus beispielsweise freie Parkplätze oder verbessert Algorithmen zum automatisierten Fahren.</p> <p>Ein Unternehmen verarbeitet die GPS-, Bluetooth- und/oder Mobilfunksignale von Passanten und Kunden, um die Laufwege und das Einkaufsverhalten nachverfolgen zu können.</p>
5	<p>Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und Verarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammenführung oder Verarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden, • für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den betroffenen Personen erhoben wurden, • die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die betroffenen Personen nicht nachvollziehbar sind, und <p>der Erzeugung von Datengrundlagen dienen, die dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten, oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen können</p>	<p>Fraud-Prevention-Systeme</p> <p>Scoring durch Auskunfteien, Banken oder Versicherungen</p>	<p>Zur Prävention von Betrugsfällen verarbeitet der Betreiber eines Online-Shops umfassende Datenmengen. Das Ergebnis der Prüfung ist ein Risikowert, der darüber entscheidet, ob einem Käufer der Rechnungskauf als Zahlungsart angeboten wird oder nicht.</p> <p>Eine Auskunftei führt ein Scoring im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit von Personen durch. Eine Bank führt Scoring durch, um das Ausfallrisiko der Rückzahlungen von Personen zu bestimmen. Eine Versicherung führt ein Scoring durch, um das Risiko einer Person im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften oder Aktivitäten der Person zur Bestimmung der Höhe einer Versicherungspolice zu bestimmen.</p>
6	<p>Mobile optisch-elektronische Erfassung personenbezogener Daten in öffentlichen Bereichen, sofern die Daten aus ein oder mehreren Erfassungssystemen in großem Umfang zentral zusammengeführt werden.</p>	<p>Fahrzeugdatenverarbeitung – Umgebungssensoren</p>	<p>Ein Unternehmen erhebt personenbezogene Daten, die Fahrzeuge über ihre Umgebung generieren und ermittelt daraus beispielsweise freie Parkplätze oder verbessert Algorithmen zum automatisierten Fahren.</p>
7	<p>Umfangreiche Erhebung und Veröffentlichung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die zur Bewertung des Verhaltens und anderer persönlicher Aspekte von Personen dienen und von Dritten dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den bewerteten Personen entfalten, oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen</p>	<p>Betrieb von Bewertungsportalen</p> <p>Inkassodienstleistungen – Forderungsmanagement</p>	<p>Ein Online-Portal bietet Nutzern die Möglichkeit an, Leistungen von Selbstständigen öffentlich feingranular zu bewerten. Online-Bewertungsportal bspw. für Ärzte, Selbstständige oder Lehrer.</p> <p>Ein Unternehmen verarbeitet für seine Kunden in großem Umfang personenbezogene Daten von Schuldnern, insbesondere Vertragsdaten, Rechnungsdaten und</p>

Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist

Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
		Inkassodienstleistungen – Factoring	<p>Daten über Vermögensverhältnisse von Schuldern zur Geltendmachung von Forderungen. Ggf. werden Daten an Auskunftsteilen übermittelt.</p> <p>Ein Unternehmen lässt sich in großem Umfang Forderungen übertragen um diese auf eigenes Risiko geltend zu machen. Es verarbeitet hierfür insbesondere Vertragsdaten, Rechnungsdaten, Scoringdaten und Informationen über Vermögensverhältnisse von Schuldern. Ggf. werden Daten an Auskunftsteilen übermittelt.</p>
8	Umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über das Verhalten von Beschäftigten, die zur Bewertung ihrer Arbeitstätigkeit derart eingesetzt werden können, dass sich Rechtsfolgen für die Betroffenen ergeben oder diese Betroffenen in anderer Weise erheblich beeinträchtigt werden	<p>Einsatz von Data-Loss-Prevention Systemen, die systematische Profile der Mitarbeiter erzeugen</p> <p>Geolokalisierung von Beschäftigten</p>	<p>Zentrale Aufzeichnung der Aktivitäten (z.B. Internetverkehr, Mailverkehr und die Nutzung von Wechselmedien) am Arbeitsplatz mit dem Ziel, von Seiten des Verantwortlichen unerwünschtes Verhalten (z.B. Versand interner Dokumente) zu erkennen.</p> <p>Ein Unternehmen lässt Bewegungsprofile von Beschäftigten erstellen (per RFID, Handy-Ortung oder GPS) zur Sicherung des Personals (Wachpersonal, Feuerwehrleute), zum Schutz von wertvollem Eigentum des Arbeitgebers oder eines Dritten (LKW mit Ladung, Geldtransport) oder zur Koordination von Arbeitseinsätzen im Außendienst.</p>
9	Erstellung umfassender Profile über die Interessen, das Netz persönlicher Beziehungen oder die Persönlichkeit der Betroffenen	<p>Betrieb von Dating- und Kontaktportalen</p> <p>Betrieb von großen Sozialen Netzwerken</p>	Ein Webportal erstellt Profile der Nutzer um möglichst passende Kontaktvorschläge zu generieren.
10	<p>Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und der Verarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammenführung oder Verarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden, • für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den betroffenen Personen erhoben wurden, • die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die betroffenen Personen nicht nachvollziehbar sind, und • der Entdeckung vorher unbekannter Zusammenhänge zwischen den Daten für nicht im Vorhinein bestimmte Zwecke dienen 	Big-Data-Analyse von Kundendaten, die mit Angaben aus Drittquellen angereichert wurden	Eine Unternehmen mit umfangreichem Stamm an natürlichen Personen als Kunden, analysiert Daten über das Kaufverhalten der Kunden und die Nutzung der eigenen Webangebote einschließlich des eigenen Webshops, verknüpft mit Bonitätsdaten von dritter Seite und Daten aus der Werbeansprache über soziale Medien einschließlich der vom Betreiber des sozialen Medium bereitgestellten Daten über die angesprochenen Mitglieder, um Informationen zu gewinnen, die zur Steigerung des Umsatzes eingesetzt werden können.
11	Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Steuerung der Interaktion mit den Betroffenen oder zur Bewertung persönlicher Aspekte der betroffenen Person	Kundensupport mittels künstlicher Intelligenz	<p>Ein Callcenter wertet automatisiert die Stimmungslage der Anrufer aus.</p> <p>Ein Unternehmen setzt ein System ein, welches mit Kunden durch Konversation interagiert und für deren Beratung personenbezogene Daten durch eine künstliche Intelligenz verarbeitet werden</p>

Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist

Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
12	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Sensoren eines Mobilfunkgeräts im Besitz der betroffenen Personen oder von Funksignalen, die von solchen Geräten versandt werden, zur Bestimmung des Aufenthaltsorts oder der Bewegung von Personen über einen substantiellen Zeitraum	Offline-Tracking von Kundenbewegungen in Warenhäusern, Einkaufszentren o. ä. Verkehrsstromanalyse auf der Grundlage von Standortdaten des öffentlichen Mobilfunknetzes	Ein Unternehmen verarbeitet die WLAN-, Bluetooth- oder Mobilfunksignale von Passanten und Kunden, um die Laufwege und das Einkaufsverhalten nachverfolgen zu können.
13	Automatisierte Auswertung von Video- oder Audio-Aufnahmen zur Bewertung der Persönlichkeit der Betroffenen	Telefongespräch-Auswertung mittels Algorithmen	Ein Callcenter wertet automatisiert die Stimmungslage der Anrufer aus.
14	Erstellung umfassender Profile über die Bewegung und das Kaufverhalten von Betroffenen	Erfassung des Kaufverhaltens unterschiedlicher Personenkreise zur Profilbildung und Kundenbindung unter Zuhilfenahme von Preisen, Preisnachlässen und Rabatten.	Ein Unternehmen verwendet Kundenkarten, welche das Einkaufsverhalten der Kunden erfassen. Als Anreiz zur Verwendung der Kundenkarte erhält der Kunde mit jedem Einkauf Treuepunkte. Mithilfe der gewonnenen Daten erstellt der Anbieter umfassende Kundenprofile.
15	Anonymisierung von besonderen personenbezogenen Daten nach Artikel 9 DS-GVO nicht nur in Einzelfällen (in Bezug auf die Zahl der betroffenen Personen und die Angaben je betroffener Person) zum Zweck der Übermittlung an Dritte	Anonymisierung von besonderen Arten personenbezogener Daten nach Artikel 9	Umfangreiche besondere personenbezogene Daten werden durch ein Apothekenrechenzentrum oder eine Versicherung anonymisiert und zu anderen Zwecken selbst verarbeitet oder an Dritte weitergegeben.
16	Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO - auch wenn sie nicht als „umfangreich“ im Sinne des Art 35 Abs. 3 lit. b) anzusehen ist - sofern eine nicht einmalige Datenerhebung mittels der innovativen Nutzung von Sensoren oder mobilen Anwendungen stattfindet und diese Daten von einer zentralen Stelle empfangen und aufbereitet werden.	Einsatz von Telemedizin-Lösungen zur detaillierten Bearbeitung von Krankheitsdaten	Ein Arzt nutzt ein Webportal oder setzt eine App an, um mit Patienten mittels Videotelefonie zu kommunizieren und Gesundheitsdaten durch Sensoren beim Patienten (z.B. Blutzucker, Sauerstoffmaske,...) detailliert und systematisch zu erheben und zu verarbeiten.
17	Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO - auch wenn sie nicht als „umfangreich“ im Sinne des Art 35 Abs. 3 lit. b) anzusehen ist – sofern die Daten durch die Anbieter neuer Technologien dazu verwendet werden, die Leistungsfähigkeit der Personen zu bestimmen.	Zentrale Speicherung der Messdaten von Sensoren, die in Fitnessarmbändern oder Smartphones verbaut sind	Ein Unternehmen bietet einen Dienst an, mit dem Daten aus Fitnessarmbändern zur Verbesserung des Trainings verarbeitet werden.

Hinweise

1. Diese Liste ist nicht abschließend, sondern ergänzt die in den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 DSGVO enthaltenen allgemeinen Regelungen.

Allgemein gilt, dass für jede Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, die aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, insbesondere in den in Absatz 3 genannten Fällen.

2. Diese Liste orientiert sich an der allgemeinen, im Arbeitspapier 248 Rev. 1 *Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“* beschriebenen Vorgehensweise. Sie ergänzt und konkretisiert diese allgemeine Vorgehensweise.

Der Leitlinie sind folgende neun maßgebliche Kriterien aus WP 248 Rev. 01 zur Einordnung von Verarbeitungsvorgängen zu entnehmen:

- a) Vertrauliche oder höchst persönliche Daten
- b) Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen
- c) Datenverarbeitung in großem Umfang
- d) Systematische Überwachung
- e) Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen
- f) Bewerten oder Einstufen (Scoring)
- g) Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen
- h) Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung
- i) Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert

Version 1.1 vom 17.10.2018, ersetzt die Liste vom 18.07.2018